

## Steuersystem in Montenegro-2

## FUSIONEN & ÜBERNAHMEN

---

### Finanzierung

#### Finanzierungshilfe durch die Tochtergesellschaft

n. a.

#### Nachrangige Verbindlichkeiten (Mezzaninkapital)

Der Einsatz nachrangiger Verbindlichkeiten ist zulässig.

#### Zinsaufwendung im Zusammenhang mit dem Anteilskauf

n. a.

#### Zinsaufwendung im Zusammenhang mit nachrangigen Verbindlichkeiten

nicht abzugsfähig

### EU-Zinsschranke

n. a.

### Abfindungsmöglichkeiten

#### Abfindung von Minderheitsgesellschaftern (Squeeze out)

n. a.

### Veräußerungsgewinne - Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

#### Aktienverkauf (AG)

n. a.

#### Anteilsverkauf (GmbH)

Veräußerungsgewinne von Kapitalgesellschaften aus dem Verkauf von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung stellen im Allgemeinen steuerpflichtige Erträge dar.

Für internationale Holdings gelten andere Vorschriften.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Verkauf von Anteilen an einer Personengesellschaft**

Der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kommanditgesellschaft oder einer offenen Handelsgesellschaft (OG oder KG) ist in der Regel sowohl für Kommanditisten als auch für Komplementäre steuerpflichtiges Einkommen.

### **Internationale Schachtelbegünstigung**

n. a.

## **Unternehmensverkauf (Verkauf von Vermögensgegenständen)**

Ein Unternehmensverkauf durch Einzelverkauf von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ("Asset Deal") ist möglich.

Besondere arbeitsrechtliche Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverträge, Leasingverträge etc. übertragen werden sollen. Auch die Umsatzsteuerregeln sollten berücksichtigt werden.

### **Definition**

Der Verkauf eines Unternehmens durch Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten („asset deal“) ist möglich. Besondere arbeitsrechtliche, mietrechtliche u.a. Vorschriften sind zu beachten, wenn Arbeitsverhältnisse, Mietverträge etc. übertragen werden sollen. Auch die Umsatzsteuerregeln sollten berücksichtigt werden.

### **Bewertung**

Beim Verkauf der einzelnen Vermögensgegenstände gilt das Anschaffungskostenprinzip. Der Gesamtkaufpreis wird den einzelnen Vermögensgegenständen und Schuldenpositionen zu Verkehrswerten zugeordnet, ein verbleibender Rest stellt den aktiven Firmenwert dar.

### **Firmenwert**

Aus steuerlichen Gründen unterliegt der Firmenwert keiner Abschreibung.

## **Verschmelzungen und Abspaltungen**

### **Unternehmensrechtlich zulässige Formen**

Verschmelzung durch Übertragung an die Muttergesellschaft (u.U. an die Tochtergesellschaft), Verschmelzung von Schwestergesellschaften, Umwandlung durch Übertragung des Unternehmens an den Hauptgesellschafter (nicht Kapitalgesellschaft), Verschmelzung, Abspaltung.

### **Bewertung**

Unternehmensrechtlich ist die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden immer optional und erfolgt gemäß den IFRS und IAS Standards.

### **Unternehmensrechtliche Bewertung**

Methode 1 - Buchwertfortführung Vermögensgegenstände und Schulden werden zu Buchwerten angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird u.U. als Umgründungsmehrwert (und gegebenenfalls Firmenwert) bilanziert.

Methode 2 - Neubewertung Vermögensgegenstände und Schulden werden zum Verkehrswert angesetzt, der Unterschiedsbetrag wird als Firmenwert bilanziert.

Rückstellungserfordernisse (z.B. latente Steuern) sind zu beachten.

Methode 3 - Verwendung der Equity-Methode gemäß dem neuen IAS 28.

### **Firmenwertabschreibung**

Aus steuerlichen Gründen unterliegt der Firmenwert keiner Abschreibung.

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **Steuerfolgen**

Die Neubewertung von Vermögenswerten ist in der Regel nicht steuerlich absetzbar.

## **Einbringungen von Vermögensgegenständen in das Gesellschaftskapital**

### **Sacheinlagen**

Grundsätzlich ist die Einbringung von Vermögensgegenständen zulässig (Einbringung von Dienstleistungen ist nicht möglich).

### **Steuerliche Behandlung**

Der Tausch von einzelnen Vermögensgegenständen gegen Unternehmensanteile unterliegt verschiedenen Steuern.

### **Firmenwertabschreibung**

Aus steuerlichen Gründen unterliegt der Firmenwert keiner Abschreibung.

## **STUEBERBEGÜNSTIGUNGEN**

---

### **direkte**

### **indirekte**

#### **begünstigte Besteuerung im Bereich der Einkommensteuer, zB**

n. a.

#### **Absetzbeträge**

##### **Familienbonus Plus:**

n. a.

##### **Kindermehrbetrag:**

n. a.

##### **Alleinverdiener- absetzbetrag pa.:**

n. a.

##### **Alleinerzieher- absetzbetrag pa.:**

n. a.

##### **Kinderabsetzbetrag:**

n. a.

##### **Unterhalts- absetzbetrag:**

n. a.

##### **bei bestehendem Dienstverhältnis/ Pensionsbezug pa.:**

n. a.

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Freibeträge

### Gewinnfreibetrag

n. a.

### Investitionsfreibetrag

n. a.

## Staatliche Förderungen

n. a.

## DOPPELBESTEUERUNGSABKOMMEN

### Doppelbesteuerungsabkommen

Unterschiedlich wird das Besteuerungsrecht im Falle der Anteilsveräußerung von Immobiliengesellschaften geregelt. Entsprechend dem OECD-Musterabkommen hat in den mit „ja“ gekennzeichneten DBAs im Falle von „Share Deals“ nicht der Ansässigkeitsstaat des Veräußerers das Besteuerungsrecht, sondern idR jener Staat, in dem die Immobilie liegt.

Land	Immobilienklausel	Dividenden <sup>1</sup> %	Zinsen %	Lizenzen %
Ägypten	ja	5/15	15	15
Albanien	ja	5/15	10	10
Aserbaidshjan	ja	10	10	10
Belgien <sup>4</sup>	nein	10/15	15	10
Bosnien und Herzegowina	ja	5/10	10	10
Bulgarien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
China <sup>4</sup>	ja	5	10	10
Dänemark <sup>4</sup>	ja	5/15	0	10
Deutschland <sup>4</sup>	nein	15	0	10

Land	Immobilienklausel	Dividenden <sup>1</sup> %	Zinsen %	Lizenzen %
Finnland <sup>4</sup>	nein	5/15	0	10
Frankreich <sup>4</sup>	ja	5/15	0	0
Großbritannien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Irland	ja	5/10 <sup>6</sup>	10	5/10 <sup>**</sup>
Italien <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Kroatien <sup>4</sup>	ja	5/10	10	10
Kuwait <sup>4</sup>	nein	5/10	10	10
Lettland	ja	5/10	10	5/10 <sup>7</sup>
Malaysia <sup>4</sup>	nein	0 <sup>8</sup>	15	10

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Malta	ja	5/10	10	5/10 5
Mazedonien <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Moldawien	nein	5/15	10	10
Niederlande <sup>4</sup>	nein	5/15	0	10
Nordkorea <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Norwegen <sup>4</sup>	nein	15	0	10
Österreich	nein	5/10 2	10	5/10 3
Polen <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Portugal	ja	5/10 2	10	5/10 3

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Rumänien <sup>4</sup>	nein	10	10	10
Russland <sup>4</sup>	nein	5/15 9	10	10
Schweden <sup>4</sup>	nein	5/15	0	0
Schweiz	ja	5/15 10	10	0/10 11
Serbien	ja	10	10	5/10 5
Slowakei <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Slovenien	nein	5/10	10	5/10 7
Sri Lanka <sup>4</sup>	nein	12.5	10	10
Tschechien	nein	10	10	5/10 5

Land	Immobilienklausel	Dividenden1 %	Zinsen %	Lizenzen %
Türkei	nein	5/15	10	10
Ukraine <sup>4</sup>	ja	5/10	10	10
Ungarn <sup>4</sup>	nein	5/15	10	10
Vereinigte Arabische Emirate	ja	0 12/5 13	0/10 13	0/5/10 14
Weißrussland	nein	5/15	8	10
Zypern <sup>4</sup>	nein	10	10	10

1 Die Steuersätze in dieser Spalte kommen - sofern nicht anders angegeben - zur Anwendung, wenn der Dividendenempfänger mindestens 25 % der Anteile bzw. der Stimmrechte an der ausschüttenden Gesellschaft hält.

2 Eine Beteiligung iHv mindestens 5 % ist erforderlich.

3 Für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematografischer Filme, Filme oder Bändern für Fernsehen oder Radio, kommt der verringerte Steuersatz von 5 % zur Anwendung.

4 Doppelbesteuerungsabkommen, welches von der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien abgeschlossen wurde. Die anderen Doppelbesteuerungsabkommen wurden von der Staatsunion Serbien und Montenegro abgeschlossen. Montenegro hält sich an die Bestimmungen dieser Abkommen, die Anwendbarkeit muss jedoch von den jeweiligen Vertragspartnern bestätigt werden.

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

- 5 Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung (ausgenommen Computersoftware).
- 6 Dieser Steuersatz gilt, wenn das Unternehmen mit Sitz in Irland zu mindestens 10 % an der dividenden ausschüttenden Gesellschaft beteiligt ist.
- 7 Der geringere Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung.
- 8 Der innerstaatliche Steuersatz kommt zur Anwendung; kein geringerer Steuersatz durch das DBA
- 9 Der geringere Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger ein Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung von mindestens 25 % ist und mindestens ein Kapital iHv USD 100.000 in das ausschüttende Unternehmen investiert hat.
- 10 Dieser Steuersatz kommt zur Anwendung, wenn die Kapitalbeteiligung am dividendenausschüttenden Unternehmen mindestens 20 % beträgt.
- 11 Der Steuersatz von 0 % kommt zur Anwendung, solange die Schweiz gem. innerstaatlichen Recht keine Quellensteuer auf Lizenzzahlungen an Nicht-Staatsangehörige einhebt.
- 12 Der Steuersatz von 0 % gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung bzw. sonstigen politische Behörden des Vertragsstaates.
- 13 Dieser Steuersatz gilt, wenn der Dividendenempfänger zumindest 5 % der Anteile an der montenegrinischen Gesellschaft hält.
- 14 Der Steuersatz von 0 % gilt bei Dividendenausschüttung an die Regierung (oder Gebietskörperschaften bzw. lokalen Behörden) des Vertragsstaates. Der 5%ige Steuersatz kommt für die Nutzung oder das Recht zur Nutzung von Urheberrechten (Filme, etc.) zur Anwendung. Der Steuersatz von 10 % gilt iZm Patenten, Markenzeichen und für die Nutzung bzw. das Recht zur Nutzung von sonstigen Informationen zu Industrie, Handel und Wissenschaft.

## GESELLSCHAFTSFORMEN

### Gesellschaftsformen

	<i>Bezeichnung in jeweiliger Landessprache</i>	<i>Eintragung Firmenbuch / Rechtspersönlichkeit</i>	<i>Mindestkapital</i>	<i>Einpersonengesellschaft</i>
<b>GmbH</b>	društvo sa ograničenom odgovornošću	ja / ja	EUR 1	ja
<b>AG</b>	akcionarsko društvo (a.d.)	ja / ja	EUR 25,000	ja
<b>Genossenschaft</b>	zadruga (no abbreviation)	ja / ja	nein	nein
<b>OG</b>	ortac̃ko društvo (o.d.)	ja / ja	nein	nein
<b>KG</b>	komanditno društvo (k.d.)	ja / ja	nein	nein
<b>Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher Weise als Zweigniederlassung interpretiert)</b>	dio stranog društva (keine Abkürzung)	ja / nein	nein	-

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna  
 Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,  
 E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,  
 Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103  
 Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary  
 Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

	<i>Gesellschaftsteuer / Rechtsgebühren</i>	<i>Schriftlichkeit</i>	<i>Transparenz</i>	<i>Registrierung Finanzbehörden</i>	<i>Abschlussprüfung</i>
<b>GmbH</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>AG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert oder börsennotierte Gesellschaft
<b>Genossenschaft</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>OG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>KG</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	sofern als große oder mittelgroße Gesellschaft qualifiziert
<b>Teil der ausländischen Gesellschaft (üblicher Weise als Zweigniederlassung interpretiert)</b>	nein / Registrierungsgebühren	ja	nein	ja	-

## UMSATZSTEUER

### Steuersätze

Normalsteuersatz: 21 %

Ermäßigter Steuersatz: 7 %

Nullsatz: 0 %

### Lieferungen

Steuerpflichtig sind: Lieferungen, für die eine Gegenleistung gewährt wird; die Entnahmen für private Zwecke (Eigenverbrauch) sowie Lieferungen ohne Gegenleistung innerhalb von Montenegro.

Importe von Waren nach Montenegro sind ebenfalls steuerpflichtig.

Der Handel mit Erdgas, Strom und Heiz- oder Kühlenergie sowie die Nutzung der Produkte des Steuerpflichtigen oder der vom Steuerpflichtigen beschäftigten Personen für nicht geschäftliche Zwecke sind steuerpflichtig, wenn die Vorsteuer auf diese Produkte abgezogen werden kann.

#### Ort der Lieferung

Grundsätzlich dort, wo sich der Gegenstand zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet (ruhende Lieferung).

Im Falle der Versendung/Beförderung durch Lieferer oder Abnehmer dort, wo die Versendung/ Beförderung beginnt (bewegte Lieferung).

Beginnt die Versendung/Beförderung außerhalb von Montenegro, wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Lieferung ausgeführt hat.

Einfuhr aus dem Drittlandsgebiet: im Einfuhrland

Der Ort, an dem Erdgas, Strom und Wärme oder Kälte gehandelt werden, gilt als:

- der Ort der Lieferung von Erdgas über ein Erdgasnetz im Hoheitsgebiet Montenegros oder ein an dieses Netz angeschlossenes Netz, die Lieferung von Elektrizität und die Lieferung von Energie zum Heizen oder Kühlen über die Wärme- oder Kältenetze einer Person, die Energieerzeugnisse im Großhandel vertreibt,
- der Sitz der Person, die Energieerzeugnisse im Großhandel vertreibt, d. h. der Wohnsitz oder der Wohnsitz der Person, für die diese

#### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

Erzeugnisse geliefert werden,

- der Ort der Lieferung, an dem die Person, an die die Produkte geliefert werden, diese Produkte verwendet, wenn sie nicht im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Absatzes in der Lieferung enthalten sind.

Wenn die in Absatz 1, Strich 3 dieses Artikels genannte Person die gelieferten Produkte nicht vollständig aufbraucht, gilt als Lieferort dieser Produkte der in Absatz 1, Strich 2 dieses Artikels genannte Ort.

## sonstige Leistungen

Steuerpflichtig sind: sonstige Leistungen, für die eine Gegenleistung gewährt wird, der Privatgebrauch sowie nicht betriebliche Leistungen für die keine Gegenleistung gewährt wird.

### Ort bei sonstigen Leistungen

Bei B2B Empfängerort, bei B2C Unternehmerort (vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen)

Für den Zweck der Bestimmung des Orts der Bereitstellung von Leistungen,

- steuerpflichtige Personen und
- nicht steuerpflichtige umsatzsteuerlich erfasste juristische Personen gelten als „steuerpflichtige Personen“

### Grundregel

B2B	B2C
Empfängerort (Ort, an dem Leistungsempfänger Unternehmen betreibt)	Unternehmerort (Ort, an dem Leistungserbringer Unternehmen betreibt)

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

**Sonderfälle**

	B2B	B2C
Vermittlungsleistungen	Empfängerort (Grundregel)	Ort des vermittelten Umsatzes
Grundstücksleistungen	Grundstücksort	Grundstücksort
Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unter-richtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen iZm. Messen und Ausstellungen einschließlich Leis- tungen der jeweiligen Veranstalter; gilt nicht für Eintrittsberechtigung und damit zusammen- hängende Leistungen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Eintrittsberechtigung sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen für Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen	Veranstaltungsort (kein Reverse-Charge-System für Eintrittsberechtigungen etc.)	Tätigkeitsort
Personenbeförderung	wo die Beförderung bewirkt wird	wo die Beförderung bewirkt wird
Güterbeförderung (ohne ig Güterbeförderung)	Empfängerort (Grundregel)	wo die Beförderung bewirkt wird
ig Güterbeförderung	Empfängerort (Grundregel)	Abgangsort
Nebentätigkeiten zur Beförderung	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Begutachtung von und Arbeiten an beweg- lichen körperlichen Gegenständen	Empfängerort (Grundregel)	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen	Tätigkeitsort	Tätigkeitsort
Restaurant- und Verpflegungsdienst- leistungen bei ig Personenbeförderung	Abgangsort	Abgangsort
Vermietung von Beförderungsmittel bis 30 Tage	Ort der Zurverfügungstellung	Ort der Zurverfügungstellung
Vermietung von Beförderungsmittel länger als 30 Tage	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort Sonderregelungen für die Vermietung von Sportbooten
Katalogleistung an Private im Drittland 1)		Empfängerort
Katalogleistung an Private in EU		n/z
Elektronisch erbrachte, sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- dienstleistungen 2)	Empfängerort (Grundregel)	Empfängerort (Grundregel)

**Mini-One-Stop-Shop (MOSS) bzw. One-Stop-Shop (OSS)**

n. a.

**Reverse Charge „Umkehr der Steuerschuld“**

Anzuwenden auf alle in Montenegro steuerbaren Umsätze (bis auf einige Ausnahmefälle) von ausländischen Unternehmen

**TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### Voraussetzungen

Leistungserbringer hat im Inland weder (Wohn) Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte

### Folgen

Empfänger schuldet die Umsatzsteuer. Sofern die generellen Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Leistungsempfänger den Vorsteuerabzug geltend machen (keine Cash-Flow-Auswirkungen beim Leistungsempfänger).

### Sonderregelungen

n. a.

## Steuerbefreiung

### echte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht trotz umsatzsteuerfreier Lieferung/Leistung zu)

- Folgende Leistungen sind steuerfrei mit der Möglichkeit zum Vorsteuerabzug:
- Ausfuhrlieferungen und Transportleistungen, iZm. dem Export oder dem Import von Waren;
- Leistungen iZm vorübergehend importierten Waren
- Die Lieferung von Treibstoff und anderen not- wendigen Gütern zur Erhaltung von Fahrzeugen der Seeschifffahrt (Segelboote, Rettungsboote, Kriegsschiffe)
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der internationalen Luft- und Seeschifffahrt
- Lieferungen und die sonstigen Leistungen an diplomatische konsularische Missionen, inter- nationale Organisationen etc.
- Lieferungen von gelisteten Medikamenten und medizinischen Geräten
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm der Erkundung von Ölquellen auf Hochsee
- Lieferungen und sonstige Leistungen für den Bau und die Einrichtung von Beherbergungsbetrieben mit einer Kategorie von 5 Sternen oder mehr
- Lieferungen und sonstige Leistungen für die Errichtung von Energieanlagen zur Herstellung von Strom mit einer Kapazität >10MW und einer Kapazität für die Produktion von Lebensmitteln des Sektors C+E188
- Lieferungen von Waren im Zolllager
- Einfuhrlieferungen in Freihandelszonen und Lieferungen in Freihandelszonen
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Spendenübereinkommen (abgeschlossen mit der Republik Montenegro) die festlegen, dass die Steuer nicht aus Spendenfonds bezahlt werden;
- Lieferungen und sonstige Leistungen iZm. Kredit- oder Darlehensverträgen, abgeschlossen zwischen der Republik Montenegro und interna- tionalen Finanzorganisationen oder einem ande- ren Staat sowie Verträgen zwischen Dritten und internationalen Finanzorganisationen oder einem anderen Staat bei denen die Republik Monteneg- ro als Bürge bzw. Rückbürge fungiert, sofern die Vereinbarungen festlegen, dass die Steuer nicht in den erhaltenen Mitteln gedeckt ist.

### unechte Steuerbefreiung (Vorsteuerabzug steht nicht zu)

- Umsätze von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherungen;
- Zweiter und jeder nachfolgende Verkauf von Immobilien;
- Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken;
- Vermietung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen;
- Transaktionen iZm gültigen Briefmarken, Verwaltungs- und Gerichtsgebühren und Steuermarken;
- Lieferungen von Gold und anderen Edel- metallen an die Zentralbank von Montenegro;
- Leistungen iZm. der Organisation von Glücks- spielen;

## Vorsteuerabzug

Ein Steuerpflichtiger kann bei der Berechnung seiner Steuerschuld die Umsatzsteuer abziehen, die er beim Erwerb von Gütern oder sonstigen Leistungen von einem anderen Steuerpflichtigen, bei der Einfuhr von Gütern und als Empfänger (Nutzer) einer Leistung entrichten muss oder

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

entrichtet hat (nachstehend: Vorsteuer), wenn er diese Güter, d.h. Leistungen, zur Erzielung von Einnahmen bei der Ausübung einer steuerpflichtigen Tätigkeit, für die Mehrwertsteuer entrichtet wird, verwendet (genutzt) hat oder verwenden wird.

- Der Steuerpflichtige kann die Vorsteuer aus Gütern und sonstigen Leistungen abziehen, die er zur Ausübung von Tätigkeiten außerhalb Montenegros verwendet hat, sofern das Recht auf Vorsteuerabzug anerkannt würde, wenn die Tätigkeit in Montenegro ausgeübt würde

## Vorsteuerberichtigung

Bei Anlagevermögen (bzw. Großreparaturen): Falls sich in einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Kalenderjahr, in dem begonnen wurde, die Ausrüstung zu verwenden, die für den Vorsteuerabzug in diesem Jahr maßgeblichen Umstände ändern, wird für den Zeitraum ab der Änderung der Umstände eine Vorsteuerberichtigung vorgenommen. Bei Immobilien wird anstelle eines Fünfjahreszeitraums ein Zehnjahreszeitraum berücksichtigt.

Der vom Steuerpflichtigen vorgenommene Vorsteuerabzug ist zu berichtigen, falls:

- 1) später festgestellt wird, dass der Vorsteuerabzug höher oder niedriger angesetzt wurde als der vom Steuerpflichtigen zu zahlende Betrag;
- 2) aus der Steuerberechnung hervorgeht, dass sich Faktoren geändert haben, die für die Berechnung des abzugsfähigen Vorsteuerbetrags von Bedeutung sind (Preisänderung, d.h. Stornierung vertraglich vereinbarter Käufe, etc.).

Beim Erwerb von Wohngebäuden ist der Steuerpflichtige nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt

## Immobilien

### Vermietung

Vermietung von Immobilien: grundsätzlich 21 %

Ausnahme:

Vermietung zu Wohnzwecken ist steuerfrei.

### Verkauf

Erstübertragung von Gebäuden und wirtschaftlich trennbaren Einheiten unterliegt der 21%igen Umsatzsteuer.

Die zweite und jede nachfolgende Übertragung von Gebäuden unterliegt der 3%igen Grund-erwerbsteuer

## Vorsteuerrückerstattung für österreichische Unternehmer innerhalb der EU

n. a.

## Ausländische Unternehmer

Unternehmer die weder Wohnsitz noch Betriebsstätte in Montenegro haben

### Registrierung

Möglich für ausländische Unternehmen mittels eines Fiskalvertreters in Montenegro und für montenegrise Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen.

### Vorsteuerrückerstattung für in der EU ansässige Unternehmer

n. a.

### Vorsteuerrückerstattung für nicht in der EU ansässige Unternehmer

n. a.

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## **GESCHÄFTSFÜHRER**

---

### **Zivilrecht**

Arbeitsvertrag

### **Sozialversicherung**

ja

### **Einkommensteuer**

lohnsteuerpflichtig

### **Umsatzsteuer**

keine

### **Beschäftigungsbewilligung**

Arbeitsbewilligung für Geschäftsführer die lokal angestellt sind.

### **Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung**

Aufenthaltsbewilligung ist erforderlich für die Arbeitsbewilligung

### **Haftung**

bei Fahrlässigkeit, z.B. in Bezug auf Dienstgeberabgaben, bei verspäteter Insolvenzerklärung, bei Insolvenz generell im Hinblick auf nicht bezahlte Umsatzsteuer und Steuern im Zusammenhang mit der Lohnverrechnung.

### **Mindestvergütung**

Keine

## **SOZIALVERSICHERUNG UND LOHNNEBENKOSTEN**

---

### **Sozialversicherung**

Verpflichtende Beiträge zur gesetzlichen Kranken-, Pensions-, Arbeitsunfähigkeits- und Arbeitslosenversicherung

### **Beitragssätze und Höchstbeitragsgrundlagen**

Obligatorische Sozialversicherungsbeiträge sind Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen (10 %) und Arbeitslosenversicherungen (1 %).

Einnahmen aus Online-Handel sowie aus Glücksspielen unterliegen einem Freibetrag von 15 % bzw. 20 % für entstandene Ausgaben. Der Rest wird mit einem Steuersatz von 15 % besteuert.

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## selbständig tätige Personen

Zusätzliche Einkünfte (außer Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit) sollten in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden und unterliegen Steuersätzen: 9 % Steuersatz auf Einkünfte von EUR 8.400 bis EUR 12.000 und für Einkünfte über EUR 12.000 beträgt der Steuersatz 15 %.

### Krankenversicherung

n. a.

### Pensionsversicherung

10%

### Selbständigenvorsorge

### Unfallversicherung

EUR 2 pro Monat

### Höchstbeiträge

Die höchste Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 68.765,00 für das Jahr 2024

## unselbständig tätige Personen (Angestellte)

Als persönliches Einkommen realisiert:

9 % auf das zu versteuernde Einkommen von EUR 700 bis EUR 1.000

15 % auf das zu versteuernde Einkommen über EUR 1.000,01

Das Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit unterliegt einer Zusatzsteuer, wobei die Steuerbemessungsgrundlage die auf das Erwerbseinkommen berechnete Steuer ist, während der Steuersatz von der örtlichen Selbstverwaltung festgelegt wird.

### Kranken- und Unfallversicherung

EUR 2

### Pensionsversicherung

Dienstgeber: 0 %

Dienstnehmer: 10 %

### Höchstbeiträge

Die höchste Beitragsbemessungsgrundlage beträgt 68.765,00 für das Jahr 2024

### sonstige

Arbeitslosenversicherung: Dienstgeber: 0,5 %

Dienstnehmer: 0,5 % - Arbeitsfonds 0,2 %

- Union der Gewerkschaften 0,2 %
- Handelskammer 0,27 %
- Steuerzuschlag je nach Gemeinde: In Podgorica und Cetinje beträgt er 15,00 %, in Budva 10,00 %, während er in anderen Gemeinden in Montenegro bei 13,00 % liegt.

### Mitarbeitervorsorge

### Lohnnebenkosten

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

---

### Abschreibungen

Unbewegliches Vermögen wird für steuerliche Abschreibungszwecke in die Gruppe I des Anlagevermögens eingeordnet. Es wird die lineare Methode angewendet.

#### planmäßige

Unbewegliches Vermögen fällt für Abschreibungszwecke unter Gruppe I des Anlagevermögens; lineare Abschreibung

#### außerplanmäßige

### Abschreibungsgruppen

Grundstücke - keine Abschreibung

Gebäude - 2,5 %, Anschaffungsbetrag der Steuerbemessungsgrundlage

#### Grund und Boden

keine Abschreibung

#### Gebäude

2,5 % ab Zeitpunkt der Aktivierung

#### Bemessungsgrundlage bei Gebäuden

Anschaffungskosten

### Sonderabschreibungen

### Zuschreibung

für steuerliche Zwecke nicht zulässig

### Immobilienenertragsteuer

#### Steuergegenstand

Gewinne aus der Veräußerung von betrieblichen und privaten Grundstücken (unabhängig von der Behaltdauer) durch natürliche Personen  
15 % auf den Bruttobetrag von 70 %

#### Steuersatz

0,15

#### Einhebung

grundsätzlich im Rahmen der Selbstberechnung durch Rechtsanwalt oder Notar

#### Befreiungen

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Grunderwerbsteuer

### Steuergegenstand

Erwerb von Eigentumsrechten an Immobilien (durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Handelsgeschäfte mit Immobilien, Erwerb im Zuge von Liquidations- oder Insolvenzverfahren, aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder anderen Erwerbswegen)

Sofern der Erwerb eines neu errichteten Objekts der Umsatzsteuer unterliegt, fällt keine Grunderwerbsteuer an.

### Bemessungsgrundlage

Marktwert zum Kaufzeitpunkt

### Steuersatz

3%

## Immobiliensteuern

### Grundsteuer

#### Steuergegenstand

- Eigentumsrechte an unbeweglichem Vermögen von Unternehmen und natürlichen Personen (Gebäude und Grund)
  - Nutzungsrecht für staatliche Immobilien
- Bemessungsgrundlage: Marktwert der Immobilie per 1. Jänner des Jahres, in dem die Grundsteuer ermittelt wird  
Steuersatz: von 0,25 % bis 1 %

## Immobilienfonds

### Eigentümer des Fondsvermögens

keine speziellen Regelungen

### Jährliche Bewertung

keine speziellen Regelungen

### Fremdfinanzierung

n. a.

### Risikostreuung

keine speziellen Regelungen

### Steuerpflicht

keine speziellen Regelungen

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## SONSTIGE STEUERN

---

### Gewerbesteuer

nein

### Vermögensteuer

nein

### Erbschafts- und Schenkungssteuer

nein

### Grunderwerbsteuer

Die Eigentumsrechte an Immobilien (Gebäude und Grundstücke) von Unternehmen und Privatpersonen sowie die Nutzungsrechte an Immobilien im Besitz des Staates unterliegen der Grundsteuer. Der Steuersatz liegt zwischen 0,25 % und 1 % des Verkehrswerts der Immobilie.

Der Erwerb von Eigentumsrechten an Grundstücken in Montenegro, einschließlich Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, Eintragung und Entnahme von Immobilien aus einer Handelsgesellschaft usw., ist progressiv und betragsmäßig:

- bis zu EUR 150.000 – Grunderwerbsteuersatz 3 %
- ab EUR 150.000,01 - EUR 4.500 plus 5 % auf den Betrag über 150.000,01 EUR
- ab EUR 500.000,01 - EUR 22.000 plus 6 % auf den Betrag über 500.000,01 EUR.

### Gebühren und Kapitalverkehrssteuern

n. a.

#### Rechtsgeschäftsgebühren

n. a.

#### Gerichtsgebühren

n. a.

#### Kapitalverkehrssteuer

nein

## TERMINE UND FRISTEN

---

### Jahressteuererklärungen

Körperschaftsteuer: Einreichung bis spätestens 3 Monate nach dem Besteuerungszeitraum.

Einkommensteuer: Einreichung bis spätestens 30. April des Folgejahres

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Umsatzsteuer- voranmeldungen

Einreichfrist bis zum 15. des Folgemonats.  
Keine Jahresumsatzsteuererklärung erforderlich.

## Zusammenfassende Meldung

n. a.

## EINKOMMENSTEUER

---

### Steuersatz

Einkommensteuersatz

1) als persönliche Einkünfte erzielt

- 9 % auf die steuerpflichtigen Einkünfte von EUR 700 bis EUR 1.000.
- 15 % auf die steuerpflichtigen Einkünfte über EUR 1.000,01.

2) Zusätzliches Einkommen (außer Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit) muss in der jährlichen Steuererklärung angegeben werden und unterliegen den folgenden Steuersätzen:

- 9 % auf steuerpflichtige Einkünfte zwischen EUR 8.400 und EUR 12.000 und
- 15% auf Einkünfte über EUR 12.000.

Die Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit unterliegen einem Steuerzuschlag. Die Steuerbemessungsgrundlage berechnet sich aufgrund der Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, während der Steuersatz von der örtlichen Selbstverwaltung festgelegt wird.

Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %.

Obligatorische Sozialversicherungen sind Renten- und Invaliditätsversicherungen (10 %) und Arbeitslosenversicherungen (1 %).

Einnahmen aus Online-Handel sowie aus Glücksspielen unterliegen einem Freibetrag von 15 % bzw. 20 % für entstandene Kosten. Der Rest wird mit einem Steuersatz von 15 % besteuert.

### Sondersteuersätze

n. a.

### Steuerpflicht

Gegenstand der Besteuerung einer ansässigen Person ist das in Montenegro und außerhalb Montenegros erzielte Einkommen.

Gegenstand der Besteuerung einer nicht ansässigen natürlichen Person ist das Einkommen, das in Montenegro erzielte Einkommen.

#### unbeschränkt

ansässige Personen unterliegen mit ihrem Weltein- kommen der Steuerpflicht (sofern das Steuerbemessungsrecht nicht durch ein DBA eingeschränkt wird);

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

### **beschränkt**

nicht-ansässige Personen unterliegen nur mit ihren in Montenegro bezogenen Einkünften der Steuerpflicht

## **Steuerperiode**

Kalenderjahr

## **Einkunftsarten**

Einkünfte aus:

1. nicht selbständiger Arbeit
2. selbständiger Arbeit
3. Lizenzen
4. Immobilieneinkünfte
5. Kapitalvermögen
6. Veräußerung von Vermögen
7. Internet und Videospiele
8. Glücksspiele
9. sonstiges Einkünfte (und nicht Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit)

## **Buchführung**

verpflichtend nur für bestimmte Einkünfte aus selbständiger Arbeit

## **Verlustausgleich**

nur Veräußerungsgewinne sind mit Veräußerungsverlusten ausgleichsfähig

## **Verlustrücktrag**

nicht möglich

## **Verlustvortrag**

Nur bei Verlusten aus selbständiger Arbeit möglich; zeitlich begrenzt auf 5 Jahre.

## **Betriebsausgaben**

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

## **Werbungskosten**

keine

## **Pauschalierung**

n. a.

### **TPA Steuerberatung GmbH**

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Kfz

wie bei Körperschaftsteuer

## Sozialversicherung

n. a.

## Quellensteuer

5 %, wenn Zinsen an nicht ansässige Personen gezahlt werden, ein Steuersatz von 5 % sollte gelten (im anwendbaren DBA kann ein niedrigerer Steuersatz vorgesehen sein).

### Zinsen

15 %; wenn Zinsen an nicht in Montenegro ansässige Personen bezahlt werden, ist ein Steuersatz von 5 % anzuwenden (das anwendbare DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen)

### Lizenzen

15 % oder anwendbares DBA.

### Dividenden

15 % oder anwendbares DBA.

## KÖRPERSCHAFTSTEUER

---

### Steuergegenstand

Einkommen

### Steuersatz

Progressiver Körperschaftsteuersatz:

1. bis zu EUR 100.000,00 - Steuersatz 9%;
2. von EUR 100.000,01 bis EUR 1.500.000,00 (EUR 9.000,00 +12% auf den Betrag über EUR 100.000,01)
3. über EUR 1.500.000,01 (EUR 177.000,00 +15% auf den Betrag über EUR 1.500.000,01).

### Steuerpflicht

n.  
a.

**unbeschränkt**

**beschränkt**

### Wirtschaftsjahr

Kalenderjahr; außer im Falle einer Liquidation oder Beginn der Geschäftstätigkeit während des Jahres.

### TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Buchführung

doppelte Buchführung (zwingende Anwendung von IFRS und IAS für bestimmte Unternehmen)

## Verlustrücktrag

n. a.

## Verlustvortrag

zeitlich begrenzt (5 Jahre); kein Verlustrücktrag

## Mantelkauf

n. a.

## Betriebsausgaben

Aufwendungen oder Ausgaben, die betrieblich veranlasst sind

### Transferpreise

fremdübliche Gestaltung; Unternehmen müssen bei Transaktionen mit verbundenen Unternehmen keine Transfer-Pricing Dokumentation erstellen und dem Finanzamt vorlegen, jedoch sind sie verpflichtet die Transferpreise auf Fremdüblichkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die Körperschaft- steuerbemessungsgrundlage anzupassen.

### Zinsen eines fremdfinanzierten Beteiligungserwerbes

unter denselben Bedingungen abzugsfähig wie Zinsen für aus der Geschäftstätigkeit resultierende Verbindlichkeiten.  
Zinsen an verbundene Personen sind abzugs- fähig, sofern der marktübliche Zinssatz nicht überschritten wird.  
Zinsen an ausländische Personen/Unternehmen, wenn der Zinssatz nicht höher als der marktüb- liche Zinssatz ist.

### Debt / Equity

n. a.

### Abschreibungen

aus steuerlicher Sicht wird das abnutzbare Anlagevermögen in 5 Gruppen eingeteilt:

Gruppe I (Immobilien) = lineare Methode Gruppe II - V (alle andere Vermögensgegen- stände) = degressive Abschreibung (jährliche Abschreibung).

Die handelsrechtliche Abschreibung ist von den gewählten Bilanzierungs- und Bewertungs- methoden des Unternehmens abhängig und ist steuerlich nicht abzugsfähig.

### Rückstellungen

Steuerlich abzugsfähige Rückstellungen:

- langfristige Rückstellungen für Umweltschutz und drohende Verluste aus Rechtsstreitigkeiten
- Gewährleistung
- zwingende gesetzliche Rückstellungen bei Banken, Versicherungen und ähnliche sind bis zur gesetzlichen Höhe steuerlich abzugsfähig

### Kfz-Kosten

Abschreibungssatz beträgt 15 %; degressive Abschreibung

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## nicht abzugsfähige Ausgaben

- nicht betrieblich veranlasste Aufwendungen
- Ausgaben ohne Beleg
- Zinsen auf verspätet geleistete Steuerzahlungen
- Zinsen an ausländische Unternehmen/Personen, wenn diese über dem marktüblichen Zinssatz liegen
- Verwaltungsaufwendungen, die von einer ausländischen Betriebsstätte an den Hauptsitz bezahlt werden
- Dividendenausschüttungen an Mitarbeiter oder anderen Personen
- Bußgelder und Strafen
- Von Behörden festgesetzte Strafen, vertragliche und andere Strafen
- Einzelwertberichtigungen von Forderungen von Personen, die gleichzeitig Gläubiger sind
- Materialkosten und Einkaufspreise von Handelswaren, die nicht mit der Durchschnittskostenmethode oder FIFO-Methode ermittelt wurden
- Abfertigungs- und Jubiläumsgeldzahlungen, die den gesetzlich vorgeschriebenen Wert überschreiten
- Beiträge an politische Organisationen
- Ausgaben für Investments in Bildung, Wissenschaft und Kultur sowie Ausgaben für humanitäre Hilfe über 3,5 % des gesamten Umsatzes
- Repräsentationsaufwendungen über 1 % des gesamten Umsatzes
- Mitgliedsbeiträge über 0,1 % des gesamten Umsatzes
- Außerplanmäßige Abschreibungen von Anlagevermögen (Berücksichtigung bei Verkauf)
- Pensions- und Abfertigungsaufwendungen, etc. Leistungen aus der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind zum Zeitpunkt der Zahlung abzugsfähig
- Mieteinnahmen: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). Veräußerungsgewinne: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).[AdÜ: Fehler im Ausgangstext?]
- Services: 15 % (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen). Der Quellensteuer unterliegen Beratungsleistungen, Marktforschungsleistungen und Prüfungsleistungen.

## Zinschranke

n. a.

## Zinsen und Lizenzgebühren im Konzern

n. a.

## Quellensteuer

Der gesetzliche Quellensteuersatz beträgt 15 %. Ein niedrigerer Satz kann angewendet werden, sofern er in einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorgesehen ist.

### Zinsen

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

### Lizenzen

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

### Dividenden

15% (das geltende DBA kann einen niedrigeren Satz vorsehen).

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: wien@tpa-group.at www.tpa-group.at, www.tpa-group.com,

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia

## Hinzurechnungsbesteuerung

n. a.

## Hybride Gestaltungen

n. a.

## Nationale Schachtelbefreiung

n. a.

## Internationale Beteiligungen

n. a.

## Internationale Schachtelbefreiung und Portfolio-Beteiligungen

n. a.

## Firmenwert - Abschreibung

n. a.

## Unternehmensgruppen- besteuierung / Organschaft

### Unternehmensgruppe

auf Antrag möglich. Voraussetzung für die steuerliche Konsolidierung ist die Ansässigkeit aller Gruppenmitglieder in Montenegro und, dass die Muttergesellschaft direkt oder indirekt mindestens 75 % der Anteile an den Gruppenmitgliedern hält.

### Organschaft

n. a.

## TPA Steuerberatung GmbH

Wiedner Guertel 13, Turm 24, 1100 Vienna

Tel.: +43 (1) 58835-0, Fax: +43 (1) 58835-500,

E-Mail: [wien@tpa-group.at](mailto:wien@tpa-group.at) [www.tpa-group.at](http://www.tpa-group.at), [www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com),

Comm. Reg. No. 200423s Comm. Ct. Vienna, Corporate Domicile: Vienna, ATU50089103

Albania | Austria | Bulgaria | Croatia | Czech Republic | Hungary

Montenegro | Poland | Romania | Serbia | Slovakia | Slovenia